

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schallenburg

Nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkung Schallenburg, Stadt Sömmerda, die

Flurbereinigung Schallenburg, Landkreis Sömmerda,

angeordnet. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Anlage 2 (Gebietsübersichtskarte) durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Die Anlagen 1 und 2 bilden Bestandteile dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 30 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schallenburg".

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schallenburg.

3. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren

Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Sömmerda, der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme - Aue in Großrudstedt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Ortsteil Schallenburg der Stadt Sömmerda wird bei Starkregen regelmäßig mit Niederschlagswasser und abgeschwemmtem Boden aus dem südlich angrenzenden Ackerschlag belastet.

Daher hat die Kommune aus Gründen des Hochwasserschutzes die Anlage von mehreren Entlastungsgräben entlang vorhandener Wirtschaftswege geplant. Durch diese soll das anfallende Oberflächenwasser schadlos um Schallenburg herum in die Unstrut abgeleitet werden.

Durch den beabsichtigten Neubau der Entlastungsgräben sind eine Vielzahl von Grundstückseigentümern betroffen. Daher hat die Stadt Sömmerda zur Bereitstellung der benötigten Flächen und zur Eigentumsregelung vorhandener Wirtschaftswege beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für Teile der Gemarkung Schallenburg gestellt.

Teile des Wegenetzes orientieren sich nicht mehr an den im Kataster ausgewiesenen Wegeflächen.

Bedingt durch die Großflächenbewirtschaftung wurden befestigte Wege auf fremdem Grund und Boden errichtet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde gemäß § 7 FlurbG so gewählt, dass die Ziele der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen sind, wobei auch die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- die Kosten der Verfahrensgrenzfeststellung zu minimieren;
- die der Bewirtschaftung unterliegenden Flächen durch die Verfahrensgrenze so wenig wie möglich zu zerschneiden und
- die Abgrenzung den natürlichen Grenzen wie Straßen, Wegen, oder sonstigen topografischen Grenzen anzupassen.

Die Durchführung der Flurbereinigung dient:

- der Landbereitstellung für die Anlage von Entwässerungsgräben,
- der Neuordnung des Grundbesitzes und
- der Sicherung vorhandener Wege und Anpflanzungen.

Die Voraussetzungen des auf Antrag der Stadt Sömmerda nach § 86 Abs. 2 Nr. 2 einzuleitenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schallenburg sind nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG somit gegeben, da durch das Verfahren Maßnahmen der Landentwicklung ermöglicht und eine notwendige Neuordnung des Grundbesitzes herbeigeführt wird.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha in der Aufklärungsversammlung am 07.03.2007 in der Gaststätte „Gasthof Schallenburg“ in Schallenburg über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsverfahren betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

gez.: Hepping
Amtsleiter

Anlage 1

Gemarkung Schallenburg

Flur 1

141, 143/1, 352/143

Flur 2

41/1, 79/2, 79/3, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98/1, 100,
101, 102, 103, 104, 105, 106, 107/1, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116,
117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130/1, 131,
132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141/1, 142, 143, 144/1, 159, 160, 161,
162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174/1, 176, 177,
178/1, 180, 181, 182, 183, 184, 183, 184, 185/1, 187, 188, 189, 190, 191, 192,
193, 194, 195/1, 197, 198, 199, 200, 291/1